

**Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer**

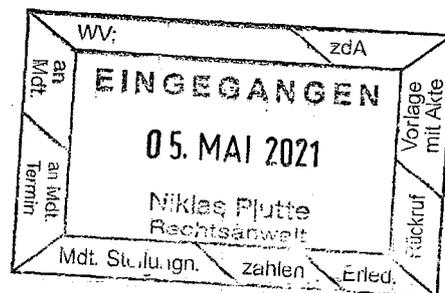
Frankfurt am Main, 30.04.2021

Aktenzeichen: 2-06 O 104/21

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss



In dem Rechtsstreit

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Antragsgegnerin

**Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Plutte, Prunkgasse 61, 55126 Mainz,
Geschäftszeichen: 72/21**

**hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer –
durch**

am 30.04.2021 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 12.04.2021 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 33.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet. Es fehlt an einem Verfügungsanspruch.

Ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich des Antrags zu Ziff. 1 folgt nicht aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG. Eine Urheberrechtsverletzung im Sinne von § 23 UrhG ist nicht gegeben.

Das Vorliegen einer Bearbeitung oder Umgestaltung ist durch einen Vergleich des Gesamteindrucks der sich gegenüberstehenden Werke im Hinblick auf die schöpferische Eigentümlichkeit zu ermitteln (BGH, Urt. v. 08.07.2004 – I ZR 25/02 – Hundefigur, GRUR 2004, 855). Eine Urheberrechtsverletzung ist bei den feststellbaren Übereinstimmungen der streitgegenständlichen Lichtbildwerke – Digitalcollage mit Blumenmotiv und Tiefenunschärfefeffer – nicht der Fall.

Das Urheberrecht schützt nicht die Methode, den Stil oder die Technik einer Darstellung. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass die künstlerische Schaffensfreiheit nicht durch Ausschließlichkeitsrechte an abstrakten Eigenschaften eines Werkes eingeengt werden darf (BGH, Urt. v. 21.01.1977 – I ZR 68/75 – Kettenkerze, GRUR 1977, 547). Dementsprechend ist der durch die Antragstellerin geschilderte Vorgang zur Bildkomposition mittels Zuschnitt, Bearbeitung und Anordnung der Blumenfotografien urheberrechtlich nicht geschützt. Vielmehr handelt es sich bei der Arbeit mit Ebenen um eine für jedermann nutzbare Funktion des Softwareprogramms Photoshop. Eine Entwicklung dieser Methode in eigen-schöpferischer Leistung wurde auch nicht vorgetragen.

Das dem Lichtbildwerk zugrundeliegende, fotografische Motiv unterliegt nicht dem urheberrechtlichen Schutz. Ebenso wenig wie man gehindert ist, das gleiche Motiv vom gleichen Standort aus mit gleichen technischen Apparaten und Hilfsmitteln aufzunehmen, ist man gehindert ein fotografisches Motiv nachzustellen und ebenfalls zu fotografieren. Dies ist nur dann urheberrechtlich relevant, wenn auch das abgebildete Motiv des Ursprungswerkes auf einem künstlerischen Arrangement des Fotografen beruht (BGH, Urt. v. 04.11.1966 I b ZR 77/65 – skaicubana, GRUR 1967, 315). Das abgebildete Blumenmotiv hat die Antragstellerin nicht geschaffen, sondern schlicht in der Natur abfotografiert. An deren Umrissen und Gestalt kann sie grundsätzlich keine Rechte geltend machen, sondern sich allenfalls auf den Schutz der Ausgangsfotografie als Lichtbild berufen. Bei einer nachträglichen Übernahme liegt regelmäßig eine freie Benutzung gemäß § 24 UrhG vor. Die Antragsgegnerin hat allerdings dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die für ihre Digitalcollage verwendeten Blumenfotografien von ihr bzw. ihrem Ehemann angefertigt und somit nicht übernommen wurden.

Für eine Urheberrechtsverletzung kommt daher allenfalls eine Übernahme der von der Antragstellerin geschaffenen Komposition in Betracht. Hier unterscheiden sich die Bilder der Antragstellerin und der Antragsgegnerin jedoch so erheblich, dass von einer Übernahme oder unfreien Bearbeitung nicht ausgegangen werden kann.

Überdies verfängt der Vortrag der Antragstellerin, ihre Werke erschienen als Vorbild der Arbeiten der Antragsgegnerin, nicht. Gegenstand einer Bearbeitung kann nur ein bereits existierendes Werk sein. Die zur Gegenüberstellung herangezogenen Werke datieren auf die Jahre 2018-2020. Die Antragsgegnerin hat hingegen dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die streitgegenständliche Collage „
“ bereits im Jahr 2018 geschaffen wurde. Auch andere Künstler haben bereits zuvor auf Naturfotografie basierende Digitalcollagen erstellt.

Ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Anträge zu Ziff. 2 bis 4 besteht nicht gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 4 UWG. Zwar können wettbewerbsrechtliche Ansprüche unabhängig vom Bestehen urheberrechtlicher Ansprüche gegeben sein. Gleichwohl sind die Wertungen des spezielleren Schutzgesetzes zu beachten. Insbesondere müssen besondere außerhalb der Sondertatbestände des Urheberrechtsgesetzes liegende Umstände hinzutreten, um eine Unlauterkeit zu begründen. Die Werke „ „ „ „ und „ „ der Antragsgegnerin stellen aus den vorgenannten Gründen keine unlautere Behinderung der Antragstellerin im Sinne einer systematischen und zielgerichteten Produktnachahmung dar. Vortrag zu anderweitigen, besonderen Begleitumständen, beispielsweise die Herbeiführung einer vermeidbaren Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft gemäß § 4 Nr. 3 lit. a UWG oder die unangemessene Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung der nachgeahmten Ware gemäß § 4 Nr. 3 lit. b UWG, erfolgte nicht.

Die seitens der Antragsgegnerin hinsichtlich des Verfügungsgrundes vorgetragene Argumente sind nicht unbeachtlich. Eine Entscheidung kann insoweit jedoch dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus den §§ 3 ZPO, 53 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss, durch den die **einstweilige Verfügung** abgelehnt wurde, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Der Beschluss, durch den der **Streitwert** festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäfts-

stelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 30. April 2021

